

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Hakl, Ing. Gartlehner

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Forschung, Innovation und Technologie über den Antrag 652/A der Abgeordneten Mag. Karin Hakl, Ing. Kurt Gartlehner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) geändert wird (212 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem oben genannten Bericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Nach Z 4 wird nachstehende Z 4a eingefügt:

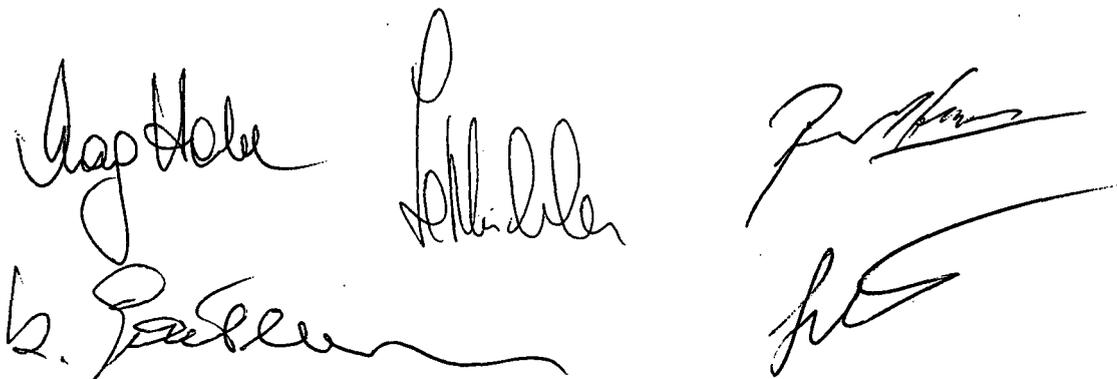
„4a. In § 5 Abs. 4 Z 2 lit. c wird nach dem Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ der Ausdruck „oder § 8 Abs. 1a“ eingefügt.“

2. In Z 20 lautet der vorletzte Satz des § 42 Abs. 2:

„Die Regulierungsbehörde kann von einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die umfassende Rechtfertigung seiner Entgelte verlangen und gegebenenfalls deren Anpassung anordnen.“

### Begründung:

Diese Abänderung führt zur Schließung einer unsachlichen Lücke und zu einer redaktionellen Änderung (einfügen eines fehlenden Verbs).



Handwritten signatures of Karin Hakl, Kurt Gartlehner, and other members of the committee.